

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Substitution Opiatabhängiger Berlin e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin und muss im Vereinsregister eingetragen sein.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins:

- 1a. Verbesserung der Patientenversorgung und -behandlung von drogenabhängigen, bzw. substituierten Patienten, im Sinne einer Intensivierung des ambulanten Angebotes medizinischer psychotherapeutischer und psychosozialer Betreuung durch intensivere Kenntnis der Faktoren und Umstände, die Abhängigkeit entstehen lassen und aufrechterhalten, durch Verfeinerung der diagnostischen Methoden sowie durch verbesserte und ggf. neue therapeutische Möglichkeiten.
- 1b. Wahrung der Interessen drogenabhängiger und substituierter Patienten besonders gegenüber Diskriminierungsversuchen im privaten, beruflichen und politischen Bereich.
- 1c. Wahrnehmung der Interessen der niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen bei der Versorgung von drogenabhängigen und substituierten Patienten.
- 1d. Fachliche Weiterbildung der Mitglieder mittels Erfahrungsaustausch, Gastvorträgen, Kongressen, usw. sowie der wissenschaftlichen Arbeit der Mitglieder.
- 1e. Förderung der Zusammenarbeit der unterschiedlichen medizinischen Fachgebiete.
- 1f. Zusammenarbeit mit Institutionen (stationärer medizinischer Bereiche, öffentliches Gesundheitswesen, Kassenärztliche Vereinigung, Ärztekammern, Selbsthilfeorganisationen und Öffentlichkeit.)

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede/r niedergelassene Arzt/Ärztin Berlins, der/die Substitution durchführt, kann Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. In der Klinik beschäftigte Ärzte/innen und andere Personen können auf Einladung als Gäste an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Die Kündigung ist jederzeit zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Form und Zugang beim Vorstand. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den jährlich im Januar fälligen Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung, davon die letztere eingeschrieben, nicht binnen zehn Tagen nach letzter Mahnung zahlt. Ferner kann der Vorstand ein Mitglied aus wichtigen Gründen durch einmaligen Beschluss ausschließen. Dem Ausgeschlossenen sind für die Entscheidung maßgebende Gründe mitzuteilen. Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der erschienen und vertretenen Mitglieder endgültig über den Ausschluss.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied zahlt eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag für das Kalenderjahr, unabhängig von dem Zeitpunkt des Eintrittes, Austrittes oder Ausschlusses, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der ersten Hälfte eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt über:
 - 1a. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag
 - 1b. Rechnungslegung
 - 1c. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
 - 1d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Revisoren
 - 1e. Änderung dieser Satzung
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er muss so verfahren wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.
3. Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen bestimmt der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einer Person geleitet, die von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird.
6. Jedes Mitglied kann seine Stimmrechte für die Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen (vertretene Mitglieder), das jedoch nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten darf. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur gefasst werden, wenn der zur Abstimmung stehende Text der Änderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
8. Der Vorstand kann schriftliche Abstimmungen in der Weise durchführen, dass die Beschlusslage allen Mitgliedern mit der Aufforderung übersandt wird, diese werden innerhalb von sechs Wochen dann wirksam, wenn sich daran mindestens 75% der Mitglieder beteiligen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die inhaltliche Richtigkeit des Protokolls wird durch Unterschriften des Protokollführers und des Versammlungsleiters abschließend festgestellt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er besteht aus drei Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes

Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

3. Der Vorstand benennt ein Vorstandsmitglied als Geschäftsführer, der zur Eröffnung eines Kontos und zur Kontoführung berechtigt ist.

§ 9 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren.

2. Die Revisoren prüfen im ersten Quartal des Jahres die Kassen- und Wirtschaftsführung des Vereins für das vergangene Geschäftsjahr.

3. Die Revisoren erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Revision und machen Vorschläge zur Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass für die Abstimmung $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. §7 Ziffer 6, Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder vertretenden Mitglieder.

3. Über Art und Durchführung der Liquidation beschließt ein aus sämtlichen Mitgliedern des letzten amtierenden Vorstandes zusammengesetztes Gremium mit einfacher Mehrheit einen Liquidator.

4. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere als gemeinnützig anerkannte Körperschaft, deren Zweck in der Fortsetzung der Ziele des Vereins liegt.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes, Personen, die sich für den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

Berlin, den 22.02.2012

Michael Janßen

Doris Höpner